

# RS Vwgh 1995/5/26 95/17/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1995

## Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art18 Abs1;  
VergnügungssteuerG Wr 1987 §6 Abs4;

## Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß der Gesetzgeber die einzelnen Typen von Spielen aufzählen und dem Oberbegriff des aggressiven Spieles iSd § 6 Abs 4 Wr VergnügungssteuerG 1987 zuordnen hätte müssen. Verfassungsrechtliche Bedenken wegen eines Verstoßes gegen das Determinierungsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG sind beim VwGH daher aus Anlaß des Beschwerdefalles nicht entstanden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170144.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)